

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung
gemäß § 46 Abs.1 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) zur Bewilligung von Parkerleichterung

Stadt Sarstedt

Straße und Verkehr

Mail: verkehr@sarstedt.de

1. Der Antrag ist mindestens zwei Wochen im Voraus einzureichen
2. Es wird um vollständiges Ausfüllen gebeten, da der Antrag ansonsten nicht bearbeitet werden kann.

Hiermit beantrage(n) ich/wir Parkerleichterung für den o.g. Zweck

Vor- und Zunahme, Firma des Antragstellers		
Bezeichnung des Unternehmens, Angabe des Tätigkeitsbereiches/ Gewerbes		
Anschrift des Unternehmers/Zweigniederlassung (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort		
Vor- und Zunahme des Ansprechpartners	Telefon (tagsüber)	E-Mail-Adresse

Die Ausnahmegenehmigung wird für folgende Fahrzeuge beantragt (Kopien der Fahrzeugscheine liegen bei):

Fahrzeugart (siehe Fahrzeugschein)	Amtliches Kennzeichen
	Amtliches Kennzeichen

Zeitpunkt oder Zeitraum der Ausnahmegenehmigung

Datum (von – bis)	Zeitraum (Uhrzeit)
-------------------	--------------------

Grund der Ausnahme: (z.B. Handwerker, Gärtner, Sozialer Dienst, Anlieferung Baumaterial, etc...) Bitte ausführlich den Grund und Art der Tätigkeit beschreiben.

--

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung
gemäß § 46 Abs.1 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) zur Bewilligung von Parkerleichterung

Erklärung:

Ausnahmegenehmigung im Gebiet der Stadt Sarstedt und zwar in folgenden Straßen:

Holztorstraße, Venedig, Brickelweg, Bleekstraße, Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße, Eulenstraße, Lappenberg, Vor der Kirche, Im Sacke, Neustadt, Kleistraße, Weberstraße und Burgstraße

ohne die Parkscheibe auszulegen sowie **ohne** Beachtung der Höchstparkdauer zu **parken**, soweit Parkraum zur Verfügung steht. Des Weiteren kann –soweit Parkraum zur Verfügung steht- der Bürgermeister-Meckeler-Platz sowie der Parkplatz Weberstraße genutzt werden, **ohne** dass Gebühren zu entrichten sind.

Die Kurzzeitparkplätze auf dem Bürgermeister-Meckeler-Platz sowie alle E-Ladeplätze sind von dieser Regelung ausgenommen.

Diese Ausnahmegenehmigung ist **im Original** gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe des Fahrzeuges auszulegen.

Ausdrücklich weisen wir darauf hin, dass es in dem oben aufgeführten Bereich keinen Rechtsanspruch auf einen freien Parkplatz gibt und bei Veranstaltungen die Parkplätze gesperrt sein könnten.

Wir behalten uns vor, die Auflagen zu ändern oder zu ergänzen.

Falls Sie die Ausnahmegenehmigung nicht mehr benötigen, beträgt die Kündigungsfrist Ihrerseits einen Monat zum Ende des Quartals.

Die Jahresgebühr beträgt 120,00 €. Der Betrag für das laufende Jahr wird anteilig errechnet.

Diese Genehmigung ist beschränkt auf Anwohner der Straßen; Steinstraße, Weberstraße, Eulenstraße, Lappenberg, Vor der Kirche. Für Geschäfte in der Innenstadt sowie für Anwohner der betreffenden Straßen ist die Anzahl begrenzt auf maximal zwei, je Geschäft und Wohnung.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

Anlagen:

1. Kopie des Fahrzeugscheins
2. Antrag